



## Ertragsbesteuerung in Hongkong (“Profit Tax”)

Stand Mai 2023

### I. Allgemein

Der Gewinnsteuer („Profit Tax“) unterliegen in Hongkong natürliche sowie juristische Personen, die Gewinne aus in Hongkong ausgeübten Gewerbe- oder Geschäftstätigkeiten erzielen. Aufgrund des in Hongkong geltenden Territorialitätsprinzips unterliegen solche Gewinne der Gewinnsteuer, die in Hongkong entstehen oder sich aus einer Tätigkeit in Hongkong ableiten lassen, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes.

Der Basissatz für Personen bzw. Personengesellschaften liegt bei 15%, die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften bei 16,5%. Seit dem Veranlagungsjahr 2018/19 entfällt auf die ersten 2 Mio. USD an steuerbarem Gewinn ein reduzierter Steuersatz von 8,25% bzw. 7,5%.

- Besteuerung von On-Shore Gewinnen: In Hongkong ansässige und nicht-ansässige Personen unterliegen der Gewinnsteuer, soweit sie Gewinne erwirtschaften, die ihren Ursprung in Hongkong haben oder sich aus Aktivitäten in Hongkong ableiten lassen.
- Keine Besteuerung von Off-Shore Gewinnen: In Hongkong ansässige und nicht-ansässige Personen unterliegen dagegen nicht der Hongkonger Gewinnsteuer, wenn diese ihren Ursprung im Ausland haben.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die steuerliche Behandlung in Einzelfällen besteht die Möglichkeit, eine Anfrage beim Hongkong „Inland Revenue Department“ (IRD), der zuständigen Steuerbehörde, zu stellen (sog. „Advance Ruling“).

*Eine detaillierte Übersicht der Ertragsbesteuerungsregeln bietet das IRD außerdem auf seinen Internetseiten ([IRD General Tax Guide](#) sowie [IRD Territorial Tax Principle Overview](#)).*

### II. Gewerbeanmeldung/ Arbeitsvisum

Gewinne aus Leistungen in Verbindung mit der physischen Präsenz von produktiven Tätigkeiten vor Ort in Hongkong sind grundsätzlich in Hongkong ertragssteuerpflichtig.

In besonderen Fällen kann es zu einer Ausnahme der Ertragssteuerpflicht in Hongkong kommen, insbesondere bei Geschäftstätigkeiten, die im Rahmen eines Touristenvisums möglich sind und weder ein Arbeitsvisum noch eine Gewerbeanmeldung voraussetzen, u.a. bei Konferenzteilnahmen, Vertragsschließungen und Short-Meetings.



Bei der Entscheidung über eine etwaige Steuerpflicht bestehen durchaus Interpretationsspielräume. Eine Klarstellung der im Einzelfall geltenden Regelungen kann im Rahmen eines „Advance Rulings“ beim IRD erfolgen.

*Eine Liste der Aktivitäten, die im Rahmen eines Touristenvisums (ohne Arbeitsvisum) möglich sind, bietet das Hongkonger „Immigration Department“ auf seiner [Internetseite](#).*

### III. Ertragssteuerliche Erfassung von Lizenzzahlungen („Withholding Tax“)

Bei grenzüberschreitenden Lizenzzahlungen für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Lizenzen, Urheberrecht oder geistigem Eigentum in Hongkong findet unter bestimmten Umständen ein Quellensteuerabzug durch das Hongkonger Finanzamt („Withholding Tax“) statt. Die Zahlung der Lizenzgebühren von dem in Hongkong steuerpflichtigen Käufer kann bei der Steuerveranlagung abzugsfähig geltend gemacht werden.

**Zu einer Quellenbesteuerung kommt es grundsätzlich nur, wenn:**

- i) die Zahlung des Käufers für den Erwerb von geistigem Eigentum oder dessen Recht zur Nutzung in Hongkong an eine nicht in Hongkong steuerpflichtige Person erfolgt, und
- ii) der Erwerb den Käufer nicht ausschließlich zur privaten Nutzung, sondern darüber hinaus zur kommerziellen Verwendung für Geschäftstätigkeiten gegenüber Dritten berechtigt, d.h. das geistige Eigentum als zentrales Objekt einkommensgenerierender Geschäftstätigkeiten fungiert.

**Beispiele quellensteuerrelevanter Transaktionen:**

- Zahlungen für den Erwerb von Nutzungsrechten im Franchise Bereich (*konkret: ein Hongkonger Unternehmer erwirbt Copyright- und Markenrechte eines ausländischen Fastfood-Unternehmens zur Eröffnung einer Franchise Filiale in Hongkong*).
- Zahlungen für die Vergabe von Copyright- und Verwendungsrechten von Künstlern, Musikern oder in der Filmbranche (*konkret: ein Hongkonger Unternehmen erwirbt die Musikrechte eines ausländischen Künstlers zur öffentlichen Verbreitung oder Darstellung über eine Internetplattform*).

**Beispiele nicht-quellensteuerrelevanter Transaktionen:**

- Zahlungen für den Erwerb von Computer Produkten (Hardware und Software) im unternehmensinternen Bürobetrieb (*konkret: ein Hongkonger Logistikunternehmen erwirbt eine Kaffeemaschine sowie E-Mail- und Buchhaltungssoftware eines ausländischen Unternehmens*).



Im Fall einer Quellenbesteuerung werden 30% der vom Käufer entrichteten Zahlungssumme an den nicht in Hongkong steuerpflichtigen Verkäufer am Zeitpunkt der Auszahlung mit der Hongkonger Ertragssteuer belastet und direkt an das zuständige Hongkonger Finanzamt abgeführt.

Angesichts des allgemeinen Ertragssteuersatzes für Körperschaften von 16,5% resultiert dies in einem effektiven Quellensteuersatz zu Lasten des Zahlungsempfängers i.H.v. 4,95%.

Von einem Quellensteuerabzug ausgenommen sind inländische oder grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundene Personen. In diesem Fall ist der Ertrag der Lizenzvergabe zu 100% bei der regulären Steuerveranlagung in Hongkong steuerpflichtig.

Eine Ausnahme von Ertragssteuer und Quellensteuer ist nur möglich, sofern keine in Hongkong geschäftstätige Person zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise von dem in Verbindung mit der Lizenzzahlung stehenden geistigen Eigentum verfügt bzw. Gebrauch gemacht hat.

Szenario	Steuerpflicht in Hongkong
1. Lizenzgebühr an eine in Hongkong geschäftstätige Person	Steuerpflichtig in Hongkong
2. Lizenzgebühr an eine nicht in Hongkong geschäftstätige, verbundene Person, z.B. Mutterunternehmen	Steuerpflichtig in Hongkong
3. Lizenzgebühr an eine nicht in Hongkong geschäftstätige, nicht verbundene Person	Steuerpflichtig im Ausland Quellenbesteuerung in Hongkong, i.d.R.: $30\% \times 16,5\% = 4,95\%$



#### IV. Ertragsbesteuerung in Hongkong („Profits Tax“)

Gewinne	Steuerpflicht in Hongkong
1. Mieteinnahmen aus Grundbesitz oder aus dem Verkauf von Immobilien	Steuerpflichtig, wenn sich das Grundstück in Hongkong befindet
2. Gewinne aus dem Verkauf und Kauf von börsennotierten Aktien oder Wertpapieren	a) Steuerpflichtig, wenn sich die Börse, an der die betreffenden Aktien oder Wertpapiere gehandelt werden, in Hongkong befindet b) Wenn der Kauf/ Verkauf außerbörslich erfolgte, steuerpflichtig, wenn die Verkaufs- und Kaufverträge in Hongkong geschlossen werden
3. Gewinne, die einem Unternehmen aus dem Verkauf von nicht notierten Aktien und anderen Wertpapieren zufließen	Steuerpflichtig, wenn der Kaufs- oder Verkaufsvertrag in Hongkong geschlossen wurde
4. Einnahmen aus Dienstleistungsgebühren	Steuerpflichtig, wenn die Dienstleistungen, die zur Zahlung der Gebühren führen, in Hongkong erbracht werden
5. Von einem Unternehmen erhaltene Lizenzgebühren	Steuerpflichtig, wenn Lizenz oder Nutzungsrecht in Hongkong erworben und erteilt wurde
6. Lizenzgebühren auf geistiges Eigentum, die ein Nichtansässiger erhält	a) Steuerpflichtig, wenn das geistige Eigentum in Hongkong genutzt wird b) Steuerpflichtig für Lizenzgebühren, wenn das geistige Eigentum außerhalb Hongkongs genutzt wird und die Lizenzgebührenzahlung bei der Ermittlung des Gewinnveranlagung des Zahlers im Ausland steuerlich abzugsfähig ist
7. Zinsen, die einem Unternehmen (außer einem Finanzinstitut) zufließen	Steuerpflichtig, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer die Mittel in Hongkong zur Verfügung stellt



**German Industry  
and Commerce Ltd.**  
德國工商會有限公司

GIC | 19/F, COFCO Tower | 262 Gloucester Road | Hong Kong

**German Industry and Commerce Ltd.**  
19/F, COFCO Tower | 262 Gloucester Road | Causeway Bay | Hong Kong  
Tel.: +852 2526 5481 | Fax: +852 2810 6093  
info@hongkong.ahk.de | www.hongkong.ahk.de  
German Industry and Commerce Ltd. is part of the worldwide AHK network.

**德國工商會有限公司**  
香港銅鑼灣告士打道262號中糧大廈19樓  
電話: +852 2526 5481 傳真: +852 2810 6093  
info@hongkong.ahk.de | www.hongkong.ahk.de